

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Ellscheid

Der Ortsgemeinderat Ellscheid hat die folgende Benutzungsordnung in der Sitzung am 6. 12. 2011 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Ellscheid ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Ellscheid. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird und keine fest eingetragenen Termine berührt werden, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung den örtlichen Vereinen, Gruppen und sonstigen Institutionen für Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung, ferner allen Einwohnern der Ortsgemeinde für private Familienfeiern. Das Bürgerhaus dient allen öffentlichen und privaten Veranstaltungen, deren Ziel es ist, das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben in der Gemeinde zu fördern.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung und Aufsicht des Bürgerhauses obliegt dem Ortsbürgermeister. Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung kann der Ortsbürgermeister die Verwaltung und Aufsicht des Bürgerhauses seinem allgemeinen Vertreter (Ortsbeigeordneten) oder einem anderen Mitglied des Ortsgemeinderates übertragen.

§ 3 Benutzung des Bürgerhauses

(1) Ein grundsätzlicher Anspruch der Vereine, der Einwohner oder sonstiger Gruppen von Veranstaltern auf Benutzung des Gemeindegebäudes besteht nicht.

Jede Benutzung bedarf vielmehr der besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters und des Abschlusses eines Mietvertrages. Mit der Inanspruchnahme erkennt der Veranstalter, Benutzer oder Mieter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen in allen Teilen verbindlich an.

Das Hausrecht in dem Bürgerhaus steht dem Ortsbürgermeister und dessen Beauftragten zu. Den Anordnungen zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Sicherheit und pfleglichen Nutzung des Bürgerhauses ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

Die Vermietung gilt nur für den im Mietvertrag vereinbarten Zeitraum. Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand nur zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck benutzen. Er ist nicht berechtigt, seine Rechte an Dritte abzutreten. Eine Untervermietung ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde erlaubt. Die Räume werden mit dem Mobiliar vermietet.

(2) Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Vermietung jederzeit zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung bzw. Verstößen gegen die Benutzungsordnung. Ferner ist die Ortsgemeinde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Verletzung eines Gesetzes konkret zu befürchten ist. Benutzer, die bereits gegen diese Benutzungsordnung verstoßen haben, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

(3) Die Höhe der Miete wird in der zurzeit gültigen Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung kann bei Bedarf durch den Ortsgemeinderat neu festgelegt und beschlossen werden. Der jeweilige Ratsbeschluss ist Bestandteil der Benutzungsordnung.

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Ortsgemeinde, bei mehreren Anträgen zum gleichen Zeitraum oder sich überschneidenden Zeiträumen sich für einen zu entscheiden. Hierbei ist der Bedarf der Interessenten, die Förderungswürdigkeit der Veranstaltung, die Zuverlässigkeit des Veranstalters und der Zeitpunkt des Antrageinganges zu berücksichtigen.

(4) Nach Abschluss der Veranstaltung erhält der Mieter eine schriftliche Rechnung mit Auflistung der zu zahlenden Gebühren. Die Benutzungsgebühren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlage der Rechnung fällig und sind an die Verbandsgemeindekasse Daun, unter Angabe des Verwendungszweckes zu überweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Benutzungsgebühr

im Voraus verlangt werden. Das gilt auch für eine Kautions in Höhe des 1,5-fachen der jeweils zu zahlenden Grundgebühr. Eine im Voraus verlangte Kautions ist spätestens bis zur Aushändigung der Schlüssel an die Ortsgemeinde Ellscheid zu zahlen. Die Kautions wird mit dem Rechnungsbetrag verrechnet, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 12 gegeben sind.

(5) Das Bürgerhaus darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Veranstalters oder dessen Vertreter genutzt werden.

(6) Die Ortsgemeinde überlässt dem Mieter das Bürgerhaus und deren Räumlichkeiten zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortsbürgermeister vor der Benutzung zu melden. Der Mieter übernimmt für den Mietzeitraum die der Ortsgemeinde als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.

(7) Über alle beweglichen und unbeweglichen Einrichtungen sowie der evtl. benutzten Kücheneinrichtung wird grundsätzlich eine Liste geführt, die vom Mieter gemeinsam mit dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten geprüft wird. Fehlende Gegenstände sind vom Mieter zu ersetzen. Sollten diese Gegenstände innerhalb eines Monats nicht nachbeschafft sein, ist der Ortsbürgermeister berechtigt, auf Kosten des Mieters diese anzuschaffen.

(8) Der Benutzer hat Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass das Gelände, das Gebäude und das Inventar pfleglich behandelt und in ordnungsgemäßen Zustand erhalten und unwirtschaftliche Aufwendungen vermieden werden. Die Unterhaltungskosten (Strom, Heizung, Wasser) sind von dem Veranstalter/Benutzer oder Mieter so gering wie möglich zu halten. Neben der allgemeinen Reinigungspflicht hat der Mieter dafür zu sorgen, dass auch während der Veranstaltung von Fall zu Fall notwendige Reinigungsarbeiten erfolgen, wie z.B. die regelmäßige Leerung der Aschenbecher vor der Eingangstür, die Beseitigung von zerbrochenen Gläsern oder Flaschen und die Beseitigung von Essensresten. Im Gebäude besteht Rauchverbot. Die Toiletten sind ständig auf ihre Sauberkeit und Hygiene zu prüfen und zu reinigen.

(9) Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften z. B. über den Brandschutz, die Gewerbeordnung, das Jugendschutzgesetz, den Lärmschutz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Versammlungsstättenverordnung und die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Brandschutzordnung B (für Personal, ehrenamtliche Helfer pp.) ist besonders zu beachten. Das Abbrennen von Sprühkerzen ist zur Vermeidung von Schäden verboten.

(10) Das Demontieren jeglicher Gegenstände oder Einrichtungen bedarf einer besonderen Genehmigung des Ortsbürgermeisters. Das Ein- und Abräumen des Mobiliars erfolgt durch den Veranstalter, Benutzer oder Mieter.

(11) Plakate, Hinweisschilder, Dekorationen usw. dürfen nicht mit Nägeln, Schrauben oder ähnlichem innerhalb der Räume befestigt werden. Zur Befestigung von Plakaten, Bildern, Dekorationen, usw. müssen die vorhandenen Bilderschienen benutzt werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammable Gegenstände verwendet werden.

(12) Das Mobiliar ist gründlich zu reinigen. Der Veranstalter bzw. Benutzer hat die ordnungsgemäße Reinigung des Bürgerhauses, der Außenanlagen und des Inventars bis spätestens am Tag nach der Veranstaltung durchzuführen. Der anfallende Müll und Abfall muss vom Mieter mitgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgen diese Arbeiten durch Beauftragte der Ortsgemeinde. Alle sich hieraus ergebenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Reinigung erfolgt an dem der Veranstaltung folgenden Werktag. Eine abweichende Reinigungszeit ist zwischen dem Mieter und der Ortsgemeinde abzustimmen. Kommt keine Einigung zu Stande, so ist die vorgegebene Zeit bindend. In Einzelfällen kann der Ortsbürgermeister die Ausführung der Reinigungsarbeiten zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Die Reinigung seitens des Mieters erfolgt ‚besenrein‘. Im jedem Falle muss die Reinigung am Tag vor Beginn der nächsten Benutzung abgeschlossen sein. Die Endreinigung wird von der Ortsgemeinde durchgeführt. Sie

wird in Rechnung gestellt und bemisst sich nach dem zeitlichen Aufwand. Die Verrechnung einer evtl. hinterlegten Kautions erfolgt, sobald dem Ortsbürgermeister die einwandfreie Reinigung der vermieteten Räume und Außenanlagen nachgewiesen und die Vollständigkeit der vermieteten Räume und Einrichtungsgegenstände festgestellt wird.

(13) Gegenstände und Material, die dem Veranstalter, Benutzer oder Mieter gehören, sind in einer Frist von maximal 2 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung zu entfernen.

(14) Der Schlüssel für das Bürgerhaus ist beim Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten in Empfang zu nehmen. Vom Empfang bis zur Rückgabe der Schlüssel trägt der betreffende Veranstalter, Benutzer oder Mieter die volle Verantwortung für die sorgfältige Aufbewahrung der Schlüssel. Bei Abhandenkommen der Schlüssel haftet der Veranstalter, Benutzer oder Mieter für alle daraus entstehenden Kosten (Anschaffung einer neuen Schließanlage). Die Schlüssel sind unmittelbar nach der Benutzung des Bürgerhauses und nach erfolgter Reinigung beim Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten abzugeben.

(15) Der Ortsbürgermeister ist berechtigt, den Vorsitzenden bzw. den verantwortlichen Personen von Vereinen einen Schlüssel der Eingangstür zur ständigen Aufbewahrung und für die Benutzung durch die Vereine zu überlassen.

Dies gilt nur insoweit, als die Vereine oder Gruppen das Gebäude regelmäßig für Vereinsaufgaben oder ähnliches nutzen. Bei auftretenden Schwierigkeiten auf Grund dieser Regelung kann der Ortsbürgermeister die sofortige Rückgabe der Schlüssel von den Vereinen oder Gruppen verlangen.

(16) Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass insbesondere zur Nachtzeit eine Störung der Nachbarschaft vermieden wird. Entsprechend den rechtlichen Vorgaben zum Lärmschutz sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtzeit) Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen. So dürfen Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen (Tongeräte), insbesondere Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und ähnliche Geräte, generell nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden oder die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Diese Bestimmung gilt ohne zeitliche Festlegung, also auch tagsüber. Natürlich sollen demzufolge auch bei Musik- oder Festveranstaltungen die Fenster auch zur Tageszeit geschlossen bleiben. Ausdrücklich und zwingend ist die Schließung sämtlicher Türen und Fenster zur Nachtzeit vorgeschrieben. Sofern sich nach 22.00 Uhr Personen außerhalb des Bürgerhauses aufhalten, muss der Veranstalter/Mieter dafür Sorge tragen, dass auch hierbei eine Ruhestörung der Nachbarschaft unbedingt vermieden wird.

Ferner hat der Mieter seine Gäste darauf hinzuweisen, dass beim An- und Abfahrten die Nachbarn ebenfalls nicht in ihrer Nachtruhe beeinflusst werden. Bei seltenen Ereignissen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Grundsätzlich darf der Lärmpegel folgende Grenzen nicht überschreiten:

tagsüber bis 22.00 Uhr 60 dB (A), nachts ab 22.00 Uhr 45 dB (A)

Die Werte müssen an den Fenstern der der Lärmquelle am nächsten gelegenen Wohnung eingehalten werden.

(17) Im Winter obliegt dem Benutzer, Veranstalter oder Mieter für die Zeit der Benutzung die Reinigungs- und Streupflicht auf den zum Grundstück gehörenden Flächen (Zufahrt- und weg, Stellplätze usw.).

(18) Die Benutzung des Bürgerhauses von Vereinen und Gruppen setzt die Benennung einer verantwortlichen Person voraus.

(19) Bei der Durchführung der Veranstaltungen etc. hat der Benutzer oder Mieter darauf zu achten, dass die maximale Anzahl der Teilnehmer oder Besucher von 199 Personen einschließlich Personal nicht überschritten wird.

§ 4 Haftung

(1) Die Anmeldungen der Veranstaltungen bei den zuständigen Behörden ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Die Ortsgemeinde übernimmt keinerlei Haftung für verspätete Anmeldungen.

- (2)** Der Mieter haftet für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und an den angrenzenden Grundstücken entstehen. Vereine und Gruppen haften als Gesamtschuldner. Schäden (Wiederbeschaffungswert) sind innerhalb von zwei Wochen vom Mieter auf seine Kosten zu beseitigen. Werden diese innerhalb der vorgenannten Frist nicht beseitigt, ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Schäden auf Kosten des Mieters beseitigen zu lassen. Vorsorglich wird dem Mieter der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- (3)** Der Mieter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritte für jegliche Personen- und Sachschäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Anlage stehen.
- (4)** Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.
- (5)** Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (6)** Die Haftung der Ortsgemeinde auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Bürgerhauses gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (7)** Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Mieter, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- (8)** Für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist der Gerichtsstand Daun.

§ 5 Sonstiges

- (1)** Ausstellungen und Veranstaltungen mit Tieren sind nicht erlaubt.
- (2)** Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, Gruppen und Privatpersonen entscheidet der Ortsbürgermeister.
- (3)** Sporttreibende haben das Bürgerhaus ebenfalls pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass nach der Nutzung die Geräte wieder abgebaut und an den dafür vorgesehenen Platz geräumt werden. Die Benutzung des Bürgerhauses darf nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen erfolgen. Das Bürgerhaus ist gelüftet, aufgeräumt und ordentlich zu verlassen. Sporttreibende haben sich an den von der Ortsgemeinde erstellten Belegungsplan des Bürgerhauses zu halten.
- (4)** Eine Ausfertigung der Benutzungs- und Gebührenordnung liegt zu jedermanns Einsicht im Bürgerhaus aus. Das gleiche gilt auch für die Brandschutzordnung.
- (5)** Die Ortsgemeinde stellt einen Benutzerplan auf, der die Dauer jeder Einzelnutzung und die Zuweisung der Benutzungszeit regelt.
- (6)** Kündigt der Mieter den Mietvertrag kurzfristig vor dem Miettermin oder benutzt er das Bürgerhaus nicht, so hat er die Hälfte der vereinbarten Miete an die Ortsgemeinde zu zahlen.
- (7)** Verstößt der Mieter gegen die Vorschriften der §§ 3 Ziffer 16 und 19 kann der Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR geltend machen. Evtl. Maßnahmen aus dem Ordnungsrecht werden hiervon nicht berührt.
- (8)** Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ellscheid, den 16. 12. 2011
Ortsgemeinde Ellscheid
gez. A. Borsch, Ortsbürgermeister